

Kinderschutz stärken

Worum geht es?

Im Jahr 2022 wurden ca. 15.500 Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder angezeigt – die Dunkelziffer liegt um ein Vielfaches höher. Um Kinder und Jugendliche besser zu schützen, müssen Prävention und Kinderschutzkonzepte ausgebaut werden. Opfer sexueller und anderer Formen von Gewalt benötigen Unterstützung, um Gewalterfahrungen zu verarbeiten.

Was ist das Ziel?

Wir bekämpfen jede Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen konsequent, stärken die Prävention und den Kinderschutz.

Was ist jetzt zu tun?

Ausweitung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen und der Jugendhilfe bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitsleistungen erhalten (unabhängig vom Verdacht der Kindeswohlgefährdung); Ergänzung in § 73c SGB V.

Begründung:

Kinder und Jugendliche müssen davor geschützt werden, Opfer von Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt zu werden. Jedes Opfer ist ein Opfer zu viel. Keine Form von Gewalt darf bagatellisiert werden. Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen war ein wichtiger Schritt.

Notwendig ist jedoch, dass systematische Kooperationen zwischen Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen und der Jugendhilfe weiterentwickelt werden. Denn bisher erhalten die Betroffenen meist erst Unterstützung, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder diese bereits festgestellt wurde. Das ist zu spät. Es muss darum gehen, familiäre Probleme und das Leid der Kinder und Jugendlichen rechtzeitig zu erkennen, zu verhindern und zu beenden. Dann können Kinder und Familien besser unterstützt werden.

Das Hilfesystem insgesamt und das Zusammenwirken der Hilfesysteme müssen verbessert werden. Damit kann auch Fällen von Kindeswohlgefährdungen besser vorgebeugt werden. Kooperationen zwischen Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen und Jugendhilfe sollten daher ausgeweitet werden und nicht erst greifen, wenn bereits ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Sie sollen schon dann kooperieren dürfen, wenn Kinder und Jugendliche sowohl Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch Gesundheitsleistungen erhalten. Das erlaubt eine abgestimmte Behandlung und Unterstützung, die ein gesundes Aufwachsen des Kindes bzw. Jugendlichen fördert. Zugleich können Sorgeberechtigte besser und frühzeitiger unterstützt werden, um familiäre Probleme zu überwinden.